

Schleusinger Anzeiger



Kostenfrei in jeden Haushalt der Stadt Schleusingen und Ortsteile

10. Ausgabe 2018 - 21. September 2018

Amtlicher Teil **Öffentliche Bekanntmachungen**

Beschlüsse der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 07.08.2018

Beschluss-Nr. 59/26/2018
**Genehmigung Niederschrift Stadtrat Schleusingen
vom 26.06.2018**

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die vorliegende Niederschrift der Sitzung des Stadtrates Schleusingen vom 26.06.2018.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 60/26/2018
**Genehmigung Niederschrift Gemeinderatssitzung St.
Kilian vom 17.05.2018**

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die vorliegende Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates St. Kilian vom 17.05.2018.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 61/26/2018
**Genehmigung der Niederschrift Gemeinderatssitzung
Nahetal-Waldau vom 25.06.2018**

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die vorliegende Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Nahetal-Waldau vom 25.06.2018.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 62/26/2018
**Genehmigung der Niederschrift Gemeinderatssitzung
Nahetal-Waldau vom 03.07.2018**

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die vorliegende Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Nahetal-Waldau vom 03.07.2018.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 63/26/2018
Festlegung Besoldung Bürgermeister Stadt Schleusingen

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister der Stadt Schleusingen in die Besoldungsstufe A 16 einzustufen.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird in Höhe von 230,- €/Monat festgesetzt.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 64/26/2018
Feuerwehrsatzung Stadt Schleusingen

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 65/26/2018
Satzung zur Regelung Aufwandsentschädigung Feuerwehr

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 66/26/2018
Übertragung städtischer Gebäude an die WGS

Beschluss:
Im Rahmen der Gemeinde-Gebietsreform und der damit verbundenen Eingemeindung der Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau gehen mit Wirkung zum 06.07.2018 die in der Anlage zu diesem Beschluss bezeichneten Grundstücke mit aufstehenden Gebäude im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Schleusingen über.

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt Folgendes:
Die in der Anlage bezeichneten Grundstücke werden rückwirkend zum Zeitpunkt der Eingemeindung, also zum 06.07.2018 zur Erhöhung der Kapitalrücklage mit dem jeweiligen Zeitwert in die Kapitalrücklage der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen eingelegt.

Soweit dies juristisch zulässig ist, verzichtet die Stadt Schleusingen selbst zugunsten der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch, so dass ein direkter Eigentumsübergang von der bisherigen Trägergemeinde auf die Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen gewährleistet wird. Zu diesem Zwecke wird der Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen in Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterin Recht der Stadt Schleusingen, Frau Yuko Filster, beauftragt, die notwendigen notariellen Beurkundungen in die Wege zu leiten.

gez. Thomas Franz
Beauftragter



Beschluss-Nr. 67/26/2018

Jahresabschluss Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft

Beschluss:

Der Stadtrat Schleusingen stellt als Gesellschafter der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH den Jahresabschluss zum 31.12.2017 entsprechend des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Erfurt fest. Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 68/26/2018

Entlastung Aufsicht der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH

Beschluss:

Der Stadtrat Schleusingen beschließt als Gesellschafter der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH die Entlastung des Aufsichtsrates der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2017.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 69/26/2018

Entlastung Geschäftsführung der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH

Beschluss:

Der Stadtrat Schleusingen beschließt als Gesellschafter der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH die Entlastung der Geschäftsführung der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2017.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 70/26/2018

Straßenumbenennung u.-widmung Mühlenweg

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Straßenumbenennung und -widmung für die als öffentliche Straße genutzten Flurstücke 95 und 96 in der Flur 2 der Gemarkung Breitenbach - wie folgt:

Als Straßennamen wird „Zur alten Mühle“ vergeben.

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 7. 5. 93 (GVBl. Nr. 14, S. 273) wird die öffentliche Straße „Zur alten Mühle“ – Flurstücke 95 und 96 in der Flur 2 Gemarkung Breitenbach - der Straßengruppe „sonstige öffentliche Straße“ mit dem Widmungsinhalt für Anliegerverkehr und in der Straßenart als „Anliegerstraße“ gewidmet.

Die Straßenumbenennung und -widmung wird nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung rechtswirksam. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Straßenumbenennung und -widmung als bekannt gegeben.

Der Vollzug erfolgt zeitnah nach gesonderter Mitteilung an die betroffenen Grundstückseigentümer.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 71/26/2018

Straßenumbenennung Bahnhofstraße

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Straßenumbenennung und -widmung für die als öffentliche Straße genutzten Flurstücke 154/122, 155/122, 208 in der Flur 18 Gemarkung Schleusingen und Flurstücke 59/36, 37 und 1/1 in der Flur 24 Gemarkung Schleusingen - wie folgt:

„Bahnhofstraße“ ⇔ „Schleusinger Bahnhofstraße“.

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 7. 5. 93 (GVBl. Nr. 14, S. 273) wird die öffentliche Straße „Am Hauptbahnhof“ – Flurstücke 154/122, 155/122, 208 in der Flur 18 Gemarkung Schleusingen und Flurstücke 59/36, 37 und 1/1 in der Flur 24 Gemarkung Schleusingen

der Straßengruppe „sonstige öffentliche Straße“ mit dem Widmungsinhalt als Kommunalstraße und in der Straßenart als „Sammelstraße“ gewidmet.“

Die Straßenumbenennung und -widmung wird nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung rechtswirksam. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Straßenumbenennung und -widmung als bekannt gegeben.

Der Vollzug erfolgt zeitnah nach gesonderter Mitteilung an die betroffenen Grundstückseigentümer.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 72/26/2018

Vertrag zur Betreuung Kindergarten „Schleuseknirpse“

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem neuen Betreibervertrag für den Kindergartenverein Schleusingen e. V. in der vorliegenden Form zu und beauftragt den Beauftragten, den Vertrag mit den geforderten Korrekturen gemäß Kommunalaufsicht abzuschließen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 73/26/2018

Bestätigung Nutzungsentgelte für den Kiga-Verein e. V.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Entgeltordnung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder des Kindergartenvereins Schleusingen e. V. in der vorliegenden Form zu. Die Entgeltordnung ist in der Mitgliederversammlung des Kindergartenvereins Schleusingen e. V. noch zu beschließen und das Inkrafttreten zum nächst möglichen Termin anzupassen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 74/26/2018

Bestätigung überplanmäßige Ausgaben f. „Buchenweg“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.6300.9500 für den grundhaften Ausbau des „Buchenweg“ im OT Waldau in Höhe von

16.765,49 €

Die Deckung/Sperrung erfolgt aus dem Haushalt Nahetal-Waldau - HH-Stelle 56000 95000 – Eigene Sportstätten – Tiefbau.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 75/26/2018

Bestätigung überplanmäßige Ausgaben f. Weg Mühlberg

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 63000 95000 für den Ausbau des Weges zum Mühlberg „Unterer Teil“ im OT Hinternah in Höhe von

43.513,80 €

Die Deckung/Sperrung erfolgt aus dem Haushalt Nahetal-Waldau - HH-Stelle 56000 95000 – Eigene Sportstätten – Tiefbau

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 76/26/2018

Bestätigung überplanmäßige Ausgaben für Rodungsarbeiten u. Astschnitt im OT Hinternah

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 59000 95000 (Parkanlagen – Tiefbau) für Rodungsarbeiten und Entsorgungen des anfallenden Astschnittes im Zuge der Arbeiten am Mehrgenerationen-Aktiv-Park im OT Hinternah in Höhe von 11.459,99 €.



Die Deckung/Sperrung erfolgt aus dem Haushalt Nahetal-Waldau - HH-Stelle 56000 95000 – Eigene Sportstätten – Tiefbau.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 77/26/2018

Bestätigung außerplanmäßige Ausgaben im OT Gottfriedsberg – Wegebau – „An der Röstewiese „

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt außerplanmäßige Mittel für die Maßnahme Wegebau „An der Röstewiese“ in Gottfriedsberg in Höhe von 20.000,00 €.

Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 63000 95016 – Sanierung Kastanienweg.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 78/26/2018

Bestätigung überplanm. Mittel zur Straßenoberflächenentwässerung an ZWAS

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt überplanmäßige Mittel für die Zweckverbandsumlage Straßenentwässerung in Höhe von 11.000,00 € für die HH-Stelle 70000 71310.

Die Deckung erfolgt über Einnahmen Gewerbesteuer.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

In nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 79/26/2018

Vergabe Ausbau zum Mühlberg „Unterer Teil“ OT Hinternah

Beschluss-Nr. 80/26/2018

Vergabe Ausbau „Buchenweg“ OT Waldau

Beschlüsse der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 28.08.2018

Beschluss-Nr. 81/27/2018

Genehmigung Niederschrift Stadtrat Schleusingen vom 7.8.2018

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 7.8.2018 mit den vorgebrachten Änderungen der Stadträte F. Eichler zu TOP 7 und W. Neumann zu TOP 10.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 82/27/2018

Aufnahme der ehem.Gem. Nahetal-Waldau in die FBG

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die kommunalen Waldflächen der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau mit den Gemarkungen Hinternah, Schleusingerneundorf, Silbach, Waldau und Oberrod ab dem 01.09.2018 durch die Forstbetriebsgemeinschaft „Henneberger Land“ (FBG) bewirtschaftet werden.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 83/27/2018

Hauptsatzung der Stadt Schleusingen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 84/27/2018

Geschäftsordnung der Stadt Schleusingen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 85/27/2018

Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Besetzung des Hauptausschusses und des Ausschusses Bau/Wirtschaft/Ordnung wie folgt:

Hauptausschuss:

FWG Heiko Weigmann Stellv.: Peter Koch
Karola Kortum Stellv.: Henry Büttner

CDU/FDP Alexander Brodführer Stellv.: Marlies Rhau
Andreas Mastaler Stellv.: Thomas Vollmar

SPD Thorsten Heublein Stellv.: Peter Gleicke

Die LINKE. Martin Arlt Stellv.: Adelbert Schlütter

Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung:

FWG Werner Neumann Stellv.: Rüdiger Frenzel
Annett Blaurock Stellv.: Ingwald Fenn
Mirko Arndt Stellv.: Andreas Krenz

CDU/FDP Thomas Fleischmann Stellv.: Dierk Wenke
Martina Fratzscher Stellv.: Petra Klett
Peter Stoll Stellv.: Alexander Brodführer

SPD Andrea Möller Stellv.: Peter Gleicke
Kevin Borosz Stellv.: Elke Ittig

Die LINKE. Peter Schlütter Stellv.: Stefan Schmidt

Aktiv f. Schleus. Reinhard Hotop Stellv.: Jörg Zinn

Für den Kulturausschuss erfolgt die Beschlussfassung zur Ausschussbesetzung in der nächsten Stadtratssitzung.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 86/27/2018

Feststellung Jahresrechnung 2016 für die ehemalige Gemeinde St.Kilian

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen stellt die Jahresrechnung 2016 für die ehemalige Gemeinde St. Kilian wie folgt fest:



	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt
Soll- Einnahmen	3.859.256,01 €	664.888,14 €	4.524.144,15 €
zzgl. neuer HER	-----	88.000,00 €	00,00 €
./ Abgang alter HER	-----	0,00 €	88.000,00 €
./ Abgang alter KER	6.337,03 €	15.854,13 €	22.191,16 €
Summe bereinigter Soll- Einnahmen	3.852.918,98 €	737.034,01 €	4.589.952,99 €
Soll- Ausgaben	3.852.918,98 €	615.398,60 €	4.468.317,58 €
zzgl. neuer HAR	0,00 €	330.903,67 €	330.903,67 €
./ Abgang alter HAR	0,00 €	209.268,26 €	209.268,26 €
./ Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Soll- Ausgaben	3.852.918,98 €	737.034,01 €	4.589.952,99 €
Fehlbetrag:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 87/27/2018

Entlastung Bgm. ehem. Gem.St. Kilian für Haushalt 2016

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde St. Kilian Herrn André Henneberg für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 88/27/2018

Entlastung Beigeordn. St. Kilian für Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt der Beigeordneten der ehemaligen Gemeinde St. Kilian Frau Karola Kortum für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 86/27/2018

Feststellung Jahresrechnung 2015 für die ehemalige Gemeinde St. Kilian

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen stellt die Jahresrechnung 2015 für die ehemalige Gemeinde St. Kilian wie folgt fest:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt
Soll- Einnahmen	3.271.494,51 €	965.053,54 €	4.524.144,15 €
zzgl. neuer HER	-----	0,00 €	00,00 €
./ Abgang alter HER	-----	30.000,00 €	30.000,00 €
./ Abgang alter KER	294,20 €	0,00 €	294,20 €

Summe bereinigter Soll- Einnahmen	3.271.200,31 €	935.053,54 €	4.206.253,85 €
Soll- Ausgaben	3.271.200,31 €	609.337,40 €	3.880.537,71 €
zzgl. neuer HAR	0,00 €	387.846,12 €	62.129,98 €
./ Abgang alter HAR	0,00 €	62.129,98 €	425.369,85 €
./ Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Soll- Ausgaben	3.271.200,31 €	935.053,54 €	4.206.253,85 €
Fehlbetrag:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 90/27/2018

Entlastung Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde St. Kilian für Haushalt 205

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde St. Kilian Herrn André Henneberg für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 91/27/2018

Entlastung der Beigeordneten der ehem. Gemeinde St. Kilian für Haushaltsjahr 2015

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt der Beigeordneten der ehemaligen Gemeinde St. Kilian Frau Karola Kortum für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

In nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 92/27/2018

Verkauf Grundstück Gemark. Waldau, Fl. 6, Flst. 206/4

Beschluss-Nr. 93/27/2018

Auftragserteilung zur Gestaltung Mehrgenerationenpark Hinternah – Übergang vom 1. zum 2. BA – Gewerk: Landschafts- u. Tiefbauarbeiten

Beschluss-Nr. 94/27/2018

Auftragsvergabe Umnutzung Turnhalle zum Ratssaal – Los 1 Dach

Beschluss-Nr. 95/27/2018

Auftragsvergabe Umnutzung Turnhalle zum Ratssaal – Los 2 - Außenanlagen



Sitzungen des Stadtrates der Stadt Schleusingen:

Hauptausschuss

Dienstag, 25.09.2018, 16.30 Uhr
im Ratszimmer Rathaus, Markt 9, Schleusingen

Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung

Donnerstag, 27.09.2018, 17.30 Uhr
im Ratszimmer Rathaus, Markt 9, Schleusingen

Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen

Dienstag, 09.10.2018, 18.00 Uhr
im Ratssaal, Poststraße 4, Schleusingen

Beschlüsse der 20. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 21.08.2018

Beschluss-Nr. HA 20/20/2018

Genehmigung Sitzungsniederschrift HA vom 31.5.2018

Beschluss:

Der Hauptausschuss bestätigt die Niederschrift der 19. Hauptausschusssitzung vom 31.5.2018.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. HA 21/20/2018

Bestätigung überplanmäßiger Kosten f.Rechnungsprüfung

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt überplanmäßige Kosten in Höhe von 12.259,73 € bei der Haushaltsstelle 00000.65513 – Gebühren für die Rechnungsprüfung. Die Deckung der Kosten erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 90000.00300 – Gewerbesteuer.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

In nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. HA 22/20/2018

Verkauf Grundstück Gemark. Schleusingen,
Fl. 12. Flst. 308/234

Information der Jagdgenossenschaft Waldau

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Waldau am 29.06.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussgegenstand:

Beschluss:

Die Jagdgenossenschaft Waldau beteiligt sich mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von 1.000 € zur Anschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz im OT Waldau.

Beschluss:

Die Jagdgenossenschaft Waldau beschließt lt. ThJG, § 10 Abs. 5, dass die Eigenständigkeit des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldau nach dem Zusammenschluss der Gemeinde Nahetal-Waldau und der Stadt Schleusingen, bestehen bleibt.

gez. O. Witter
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinde St. Kilian für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.08.2018 die Jahresabschlüsse der ehemaligen Gemeinde St. Kilian für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 festgestellt und dem Bürgermeister sowie der Beigeordneten für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 Entlastung erteilt.

Gemäß § 80 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegen die festgestellten Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinde St. Kilian für die Jahre 2015 und 2016, die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung des Bürgermeisters und dessen Beigeordneten vom 24.09. – 08.10.2018 in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Kämmerei während der öffentlichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Schleusingen, den 05.09.2018

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Zufahrt zum Friedhof Hinternah gesperrt

Aufgrund einer Straßenbaumaßnahme ist die Zufahrt zum Friedhof Hinternah im **Zeitraum 17.09. bis 30.11.2018** für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Stellenausschreibung

Die Stadt Schleusingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter/in Steuern und Versicherungen

Das Aufgabengebiet beinhaltet insbesondere:

- Veranlagung der Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, Einarbeitung von Veränderungen bis zur Erstellung der Bescheide; Widerspruchsbearbeitung
- Veranlagung der Hundesteuer, Bearbeitung der An- und Abmeldungen von Hunden; Widerspruchsbearbeitung
- Veranlagung der Zweitwohnungssteuer, Erfassung, Einarbeitung von Veränderungen bis zur Erstellung der Bescheid; Widerspruchsbearbeitung
- Aufnahme von Änderungen u.a. Bearbeitung von Anträgen der Aussetzung der Vollziehung, Stundung, Niederschlagung bzw. den Erlass von Steuern
- Verwaltung des Versicherungsbestandes
- Abwicklung von Versicherungsansprüchen (Schadensfallanzeige, versicherungsvertragliche Obliegenheiten)



Einstellungsvoraussetzungen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten, Steuerfachangestellte, Wirtschaftskaufmann/-frau oder vergleichbar
- Erfahrungen im Bereich des Abgabenrechts
- Kenntnisse des kommunalen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts
- praxisbezogene Kenntnisse in der Anwendung von Verwaltungsabläufen
- gute Kenntnisse in Datenverarbeitungsanwendungen sowie in Word und Excel

Erwartet werden:

- selbstständige Arbeitsweise und Eigeninitiative
- engagierte, aktive und teamorientierte Denk- und Arbeitsweise
- Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- Verantwortungsbereitschaft und Einsatzbereitschaft, sowie ein ausgeprägtes wirtschaftliches Verständnis
- Sichere Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Flexibilität, Konfliktfähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit, freundliches und sicheres Auftreten, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Zielstrebigkeit/Ergebnisorientierung

Ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst /TVöD).

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung. Bitte senden Sie diese bis spätestens **zum 19.10.2018** an die **Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9 98553 Schleusingen**.

Gerne können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail als eine PDF-Datei an finanzen@schleusingen.de senden. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Frau Ammon (Kämmerin) gerne zur Verfügung - Tel. 036841-34728.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber bzw. die Bewerberin in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf ist jederzeit möglich. Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerberdaten (-unterlagen) löschen (vernichten) wir sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Bitte legen Sie keine Originale und Bewerbungsmappen vor. Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend großen, frankierten und mit Ihrer Adresse versehenen Umschlag bei. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach sechs Monaten vernichtet.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Wichtig: Neue Anschriften richtig mitteilen!

Bei der Ummeldung Ihrer neuen Anschriften bei Ihren Vertragspartnern, Kunden - aber auch für private Zwecke, bitten wir Sie, künftig nach folgendem Muster zu verfahren:

**Max Mustermann
Waldau
Hauptstraße 18
98553 Schleusingen**

Wir bitten Sie auf die richtige Schreibweise zu achten, um u. a. die Postzustellung zu gewährleisten.

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde St. Kilian über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Kilian in der Sitzung am 26.04.2018 die folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde St. Kilian über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 06.12.2013 beschlossen:

Artikel I

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.



Artikel II

Diese Änderungs-/Ergänzungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Stadt Schleusingen

gez. Thomas Franz - Siegel -
Beauftragter

Schleusingen, den 16.08.2018

VERMESSUNGSSTELLE HAMMERSCHMIDT
Dipl.- Ing. Sandra HAMMERSCHMIDT
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

bestellt nach § 24 Abs. 2 des ThürGÖbVI als Vermessungsstelle im Freistaat Thüringen, Amtssitze in der Stadt Schleusingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Offenlegung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

In der Gemeinde: Stadt Schleusingen

Flurbereinigungsverfahren Schleusingen - Grenzzug 5
Wiederherstellung der Verfahrensgrenze

Gemarkung: Flur: Flurstücke:
Ratscher 3 363

Geisenhöhn 3 52/1, 84/4, 209, 246/48,
247/48, 288/77, 291/208, 300/47,
301/48, 304/51, 306/62, 311/67,
313/68, 318/79, 339/204, 367/58,
378, 382, 388, 408, 413

8 53, 61, 62, 96, 101,
106, 107, 165/48

wurde eine Liegenschaftsvermessung in Form einer Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S.574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 28.09.2018 bis 28.10.2018 zu folgenden
Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00
in den Räumen der **VERMESSUNGSSTELLE HAMMERSCHMIDT**

Dipl.-Ing. SANDRA HAMMERSCHMIDT
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin mit Amtssitz in der Stadt Schleusingen
Kirchstr. 18 in 98553 Schleusingen
Tel. 036841-41174, Fax 036841-31633
info@vermessung-schleusingen.de
www.vermessung-schleusingen.de eingesehen
werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei

Dipl. Ing. SANDRA HAMMERSCHMIDT
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Kirchstr. 18 in 98553 Schleusingen



schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schleusingen, den 07.09.2018

VERMESSUNGSSTELLE HAMMERSCHMIDT
Dipl.- Ing. Sandra HAMMERSCHMIDT
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin



bestellt nach § 24 Abs. 2 des ThürGÖbVI als Vermessungsstelle im Freistaat Thüringen, Amtssitze in der Stadt Schleusingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Offenlegung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

In der Gemeinde: Stadt Schleusingen

Flurbereinigungsverfahren Schleusingen - Grenzzug 6
Wiederherstellung der Verfahrensgrenze

Gemarkung: Flur: Flurstücke:
Rappelsdorf 3 373

Geisenhöhn 1 394/11, 395/60, 460
2 612/392, 616/449, 617/453, 29/514,
630/515, 659/534, 670, 675
5 61, 72, 92/69, 106/20, 107/23
7 107, 108, 109, 112
8 63, 64, 65, 86, 114, 126

wurde eine Liegenschaftsvermessung in Form einer Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S.574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 28.09.2018 bis 28.10.2018 zu folgenden
Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00

in den Räumen der **VERMESSUNGSSTELLE HAMMERSCHMIDT**

Dipl.-Ing. SANDRA HAMMERSCHMIDT
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin mit Amtssitz in der Stadt Schleusingen
Kirchstr. 18 in 98553 Schleusingen
Tel. 036841-41174, Fax 036841-31633
info@vermessung-schleusingen.de
www.vermessung-schleusingen.de eingesehen
werden.



Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei

Dipl. Ing. SANDRA HAMMERSCHMIDT
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Kirchstr. 18 in 98553 Schleusingen

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schleusingen, den 07.09.2018

**Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen
 Wahlvorschläge für die Wahl
 des Bürgermeisters der Stadt Schleusingen sowie
 des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteil St. Kilian
 am 14. Oktober 2018**

In der Stadt Schleusingen wird der Bürgermeister sowie im Ortsteil mit Ortsteilverfassung St. Kilian der Stadt Schleusingen ein Ortsteilbürgermeister am 14. Oktober 2018 gewählt. Der Wahlausschuss der Stadt Schleusingen hat in seiner Sitzung am 11. September 2018 folgende Wahlvorschläge als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Bürgermeister Stadt Schleusingen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Familienname: Brodführer
 Vorname: Alexander
 Geburtsjahr: 1973
 Beruf: Dipl.-Ing. (FH)
 Anschrift: Obere Bergstr. 29,
 98553 Schleusingen
 Erklärung nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG: Nein

2. Freie Wähler / SPD / Die Linke / AKTIV für Schleusingen

Familienname: Henneberg
 Vorname: André
 Geburtsjahr: 1977
 Beruf: Bankbetriebswirt
 Anschrift: Querstr. 3, 98553 Schleusingen
 Erklärung nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG: Nein

3. Eichler

Familienname: Eichler
 Vorname: Frank
 Geburtsjahr: 1979
 Beruf: Dipl.-Wirtschaftsinformatiker
 Anschrift: Schillerstr. 20, 98553 Schleusingen
 Erklärung nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG: Nein

4. Kern-Ludwig

Familienname: Kern-Ludwig
 Vorname: Kathrin
 Geburtsjahr: 1979
 Beruf: Dipl.-Betriebswirtin (FH)/
 Selbstständig
 Anschrift: An der Schleuse 3,
 98553 Schleusingen
 Erklärung nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG: Nein

Ortsteilbürgermeister OT St. Kilian:

1. Freie Wähler

Familienname: Henneberg
 Vorname: André
 Geburtsjahr: 1977
 Beruf: Bankbetriebswirt
 Anschrift: Querstr. 3, 98553 Schleusingen
 Erklärung nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG: Nein

2. Kühr

Familienname: Kühr
 Vorname: Stefan
 Geburtsjahr: 1969
 Beruf: Gastronom
 Anschrift: Langer Grund 8,
 98553 Schleusingen
 Erklärung nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG: Ja

3. Lützelberger

Familienname: Lützelberger
 Vorname: Robin
 Geburtsjahr: 1989
 Beruf: Werbetechniker / Siebdrucker
 Anschrift: Zum Vessertal 53,
 98553 Schleusingen
 Erklärung nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG: Nein

Schleusingen den 12. September 2018

gez. Sebastian Fleischmann
 Wahlleiter Stadt Schleusingen

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Oktober 2018 finden die Wahlen des Bürgermeisters der Stadt Schleusingen und des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles mit Ortsteilverfassung St. Kilian von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Schleusingen bildet 8 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Wahlbezirk 1:
 Regelschule Schleusingen
 Speisesaal
 Helmut-Kohl-Str. 7
 98553 Schleusingen



Wahlbezirk 2:

Rehabilitationszentrum
Aula
Hildburghäuser Straße 36
98553 Schleusingen

Wahlbezirk 3:

Sportkomplex
OT Erlau
Unterm Dorfe 2
98553 Schleusingen

Wahlbezirk 4:

Brandtsköppshaus
OT Hinternah
Springelbacher Weg 2
98553 Schleusingen

Wahlbezirk 5:

Kulturhaus St. Kilian
OT St. Kilian
Denkmalsweg 7
98553 Schleusingen

Wahlbezirk 6:

Dorfgemeinschaftshaus
OT Waldau
Hauptstr. 18
98553 Schleusingen

Wahlbezirk 7:

ehem. Rathaus
OT Hirschbach
Dambachweg 1
98553 Schleusingen

Wahlbezirk 8:

Bürgerhaus
OT Schleusingerneundorf
Glasbach 7
98553 Schleusingen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich im Ratszimmer der Stadtverwaltung Schleusingen, Zimmer 2.4, Markt 9, 98553 Schleusingen.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 14. Oktober um 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schleusingen

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.2. Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils St. Kilian

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. Oktober bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. Oktober 2018 und ggf. am Dienstag, dem 16. Oktober 2018 jeweils um 7:30 Uhr bis voraussichtlich 16



Uhr im Arbeitsraum des Briefwahlvorstands für alle Wahlbezirke fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schleusingen, 12.09.2018

gez. Sebastian Fleischmann
Stadtwahlleiter

Beschlüsse der 24. Sitzung des Ausschusses Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen vom 02. August 2018

Beschluss-Nr. BWO 27/24/2018

Genehmigung Sitzungsniederschrift vom 17.5.2018

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung genehmigt die Niederschrift der 23. Ausschusssitzung vom 17.5.2018 in der vorliegenden Form.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 28/24/2018

Demontage u. Montage Werbeanlagen

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zum Antrag auf Demontage u. Montage von Werbeanlagen auf den Flurstücken 8/8,9/8,105/4,96/4 in der Flur 3 Gemarkung Schleusingen (Suhler Str. 56) zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 29/24/2018

Tektur zur Erweiterung der besteh. Verladehalle

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zum Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Verladehalle auf dem Flurstück 35/4 in der Flur 23 Gemarkung Schleusingen (Hilburgh. Str. 34) zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 30/24/2018

Neubau Balkon mit Überdachung

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Balkons mit Überdachung in der Gemarkung Erlau, Flur 10, Flst. 44/5 (Str. der Jugend 6) zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 31/24/2018

Neubau einer Dachgaube-OT Erlau

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zum Antrag auf Neubau einer Dachgaube in der Gemarkung Erlau, Flur 8, Flst. 130/9 (Gartenstr. 23) zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 32/24/2018

Neubau Doppelcarport –OT Breitenbach

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines

Doppelcarports mit Abstellbereich in der Gemarkung Breitenbach, Flur 7, Flst. 1 (An der Eller 1) zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 33/24/2018

Anbau Wintergarten an Wohnhaus – OT Hinternah

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zum Antrag auf Anbau eines Wintergarten auf dem Flst. 299/58 in der Flur 2, Gemarkung Hinternah (Alte Hauptstr. 85) zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

In nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses Bauwesen/Wirtschaft wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. BWO 34/24/2018

Auftragsvergabe Sanierung „Neue Schule“ Breitenbach – Los 7 –Tischlerarbeiten 2

Beschluss-Nr. BWO 35/24/2018

Auftragsvergabe Sanierung „Neue Schule“ Breitenbach – Los 8 –Abdichtungsarbeiten

Beschluss-Nr. BWO 36/24/2018

Auftragsvergabe ländlicher Wegebau „An der Röstewiese“ im OT Gottfriedsberg

Beschluss-Nr. BWO 37/24/2018

Auftragsvergabe Sanierung Sportboden der Sporthalle im OT Hinternah

Hauptsatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23, S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 28.08.2018 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen Schleusingen.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge und Dienstsiegel

Das Wappen der Stadt Schleusingen ist wie folgt gestaltet:

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Blau eine silberne Burg mit drei Türmen, die rote Haubendächer und darauf goldene Knäufe und nach rechts zeigende Wetterfähnchen tragen; im offenen goldenen Torbogen steht auf einem grünen Dreibeerge eine



rotbewehrte schwarze Henne mit Blickrichtung nach links.

- (2) Das Wappen der Grafen von Henneberg bildete die Grundlage für das heutige Stadtwappen. Die drei Türme im Hintergrund stellen die Bertholdsburg dar.

Blasonierung:

Der grüne Berg, auf welchem die rotbewehrte schwarze Henne steht, ist ein Hinweis auf die Festung Henneberg im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die inmitten von Wäldern auf einem Berg steht. Der goldene Torbogen stellt ein Erntefeld dar.

- (3) Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen mittig auf gelb-schwarzem Fahmentuch.
- (4) Das Dienstsiegel trägt als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen die Worte „Stadt Schleusingen“. Es trägt in der Mitte das Stadtwappen.
- (5) Das Stadtwappen sowie die Flagge der Stadt Schleusingen dürfen von Dritten nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.
- (6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich neben der Kernstadt in folgende Ortsteile:

- a)
 - Altendambach
 - Breitenbach
 - Erlau
 - Hirschbach
 - St. Kilian
- b)
 - Hinternah
 - Oberrod
 - Schleusingerneundorf
 - Silbach
 - Waldau
- c)
 - Fischbach
 - Geisenhöhn
 - Gethles
 - Gottfriedsberg
 - Heckengereuth
 - Rappelsdorf
 - Ratscher

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist. *(Die Karte liegt in der Stadtverwaltung Schleusingen zur Einsichtnahme aus.)*

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (2) Die Ortsteile
 - a)
 - Altendambach,
 - Breitenbach,
 - Erlau,
 - Hirschbach,
 - St. Kilian

der ehemaligen Gemeinde St. Kilian erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung St. Kilian.

Die Ortsteile

- b)
 - Hinternah,
 - Oberrod,
 - Schleusingerneundorf,
 - Silbach,
 - Waldau

der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Nahetal-Waldau.

- (3) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortsteilrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsteilbürgermeister gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortsteilräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt gemäß ThürKO § 45 festgelegt:

Ort	Mitglieder
Ortsteil Nahetal-Waldau	10
Ortsteil St. Kilian	10
Ortsteil Geisenhöhn	4
Ortsteil Gottfriedsberg	4
Ortsteil Fischbach	4
Ortsteil Heckengereuth	4
Ortsteil Ratscher	4
Ortsteil Rappelsdorf	4
Ortsteil Gethles	4



Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist. *(Die Karte liegt in der Stadtverwaltung Schleusingen zur Einsichtnahme aus.)*

(4) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen, welche sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen müssen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der

Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
 - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
 - (6) Die Rechte und Befugnisse der Ortsteilräte ergeben sich aus § 45 Abs. 6 ThürKO.
 - (7) Den Ortsteilräten Nahetal-Waldau und St. Kilian werden gemäß dem Eingliederungsvertrag vom 10.03.2016 weitere auf den Ortsteil bezogene



Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
3. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtung; besteht bei vorhandenen Doppelbenennungen Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat
4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
5. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
6. Pflege von Partner- und Patenschaften,
7. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
8. Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser und Heimatmuseen.

Weiterhin unterbreiten sie Vorschläge und geben Stellungnahmen ab zu:

1. der Auflösung des Ortsteils, der Einteilung der Stadt in Ortsteile, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit der Ortsteil betroffen ist,
2. der Änderung des Namens des Ortsteils oder der zu dem Ortsteil gehörenden abgegrenzten Siedlungsgebiete,
3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans,
5. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils,
6. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in dem Ortsteil,
7. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Stadt,
8. der Ausstattung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung.
- (2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrats oder eines Ausschusses des Stadtrats muss der Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden.
- (3) In dem Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens sind als Vertreter der Antragsteller, eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson sowie ihre Wohnanschriften zu benennen.
- (4) Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann die Vertrauensperson Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren gemäß § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.
- (5) Die Stadtverwaltung macht den zulässigen Antrag mit dem vollständigen Wortlaut rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt und setzt den Beginn der Sammlungsfrist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson fest. Die Sammlungsfrist beträgt vier Monate und beginnt spätestens acht Wochen nach der Bekanntmachung.
- (6) Ein Bürgerbegehren ist zu Stande gekommen, wenn mindestens sieben von Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 7.000 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben.
- (7) Der Stadtrat entscheidet über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung des Stadtrats ist der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen. Gegen die Entscheidung, dass das Bürgerbegehren nicht zu Stande gekommen ist, kann die Vertrauensperson binnen eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.
- (8) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.
- (9) Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).



§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Organe der Stadt Schleusingen

Organe der Stadt Schleusingen sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 8

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Bürgermeister ist Leiter der Stadtverwaltung, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt. Er vertritt die Stadt und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig und wird gemäß der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung -ThürKomBesV- vom 5. April 1993 / GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), in der jeweils geltenden Fassung, nach Besoldungsgruppe A16 besoldet.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder allgemein durch diese Hauptsatzung oder im Einzelfall vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO).
- (3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur selbstständigen Erledigung auf Dauer, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltsplanes,
 - b) die Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltsplanes,
 - c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 10.000 Euro, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist,
 - d) die Verwendung von Deckungsreserven im Rahmen der Zuständigkeit nach Ziffer c),
 - e) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 300 Euro im Einzelfall nach dem im Haushaltsplan nur allgemein festgelegten Verwendungszweck,
 - f) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten,
 - g) den Erlass von Ansprüchen der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 3.000 Euro,
 - h) Feststellung, dass Vorkaufsrechte nicht bestehen
 - i) über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
 - j) die Pflichtigen zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,
 - k) Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall, einschließlich



Verpachtung von Stellplätzen und Garagen sowie von Kleingärten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,

- l) die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 8.000 Euro im Einzelfall; dies gilt nicht für genehmigungspflichtige Angelegenheiten i.S.d. § 67 Abs. 3 ThürKO,
- m) die Entscheidung über die Vergabe von Lieferleistungen und Leistungen für die Vorbereitung und die Bauausführung (Vergabeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis zu 40.000 Euro
- n) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
- o) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000,00 Euro abzuschließen,
- p) die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,
- q) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB erforderlich ist.

§ 10

Beigeordneter

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt und beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

11

Rechtsstellung des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Stadt. Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt im eigenen Wirkungskreis, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

§ 12

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand des Thüringer Landesamtes für Statistik vom 30.06.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Schleusingen 11.085. Die Zahl der Stadträte ist somit gemäß § 23 Absatz 3 ThürKO auf 24 festgelegt.
- (3) Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates berücksichtigt. § 9 Absatz 5 ThürKO bleibt unberührt.

§ 13

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (3) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 2 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion,



Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

- (4) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.
- (6) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

- (1) Unter Beachtung der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 26 Absatz 2 ThürKO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss,
2. Ausschuss Bau, Wirtschaft, Ordnung.

Soweit diesen Ausschüssen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nicht durch Beschluss des Stadtrates oder die Geschäftsordnung zur abschließenden Beschlussfassung zugewiesen sind, werden sie beratend tätig.

- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Ausschuss Bau, Wirtschaft, Ordnung besteht aus dem Bürgermeister und zehn weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder aus seiner Mitte durch Beschluss.
- (3) Als beratender Ausschuss wird der Kulturausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister und acht weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder aus seiner Mitte durch Beschluss.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 26 Absatz 2 ThürKO ausschließlich vorbehalten sind, können den beschließenden Ausschüssen

innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

- (6) Die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die in der Stadt Schleusingen als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt 25 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Für Personen, die vor der Neugliederung im Gemeinderat der eingegliederten Gemeinden Gemeinderatsmitglieder waren und bei der anschließenden ersten Wahl des gemeinsamen Stadtrates der Stadt Schleusingen in den Stadtrat gewählt wurden, gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und an



Ausschusssitzungen, an denen sie als Ausschussmitglied teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 25,- Euro. Bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes wird das Sitzungsgeld an seinen Vertreter gezahlt. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Sitzungsniederschriften der Stadtratssitzung bzw. der Ausschüsse.

- (2) Für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates eines Ortsteils unter 1.000 Einwohner wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10 Euro gezahlt, für einen Ortsteil über 1.000 Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro jedoch höchstens einmal monatlich. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Niederschriften des Ortsteilrates.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt quartalsweise durch Kontoüberweisung.
- (4) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro pro Tag.
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten der/die Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung von 20,- Euro pro Sitzung.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thür. Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte:

- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils St. Kilian	650,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Nahetal-Waldau	650,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gethles	200,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rappelsdorf	170,00 Euro

- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Fischbach 130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Geisenhöhn 130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gottfriedsberg 130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Heckengereuth 130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Ratscher 130,00 Euro
- der ehrenamtliche Beigeordnete 400,00 Euro

- (9) Die ehrenamtliche Schiedsperson und die ehrenamtliche stellvertretende Schiedsperson erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle der Stadt Schleusingen eine Sitzungspauschale von 50 Euro.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Schleusingen erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Schleusingen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Verkündungstafeln am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen bekannt gemacht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. In jedem Fall reicht eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt nach Absatz 1.
- (5) Aushang nach Absatz 2 und 3 erfolgt an folgenden Verkündungstafeln:



1. Fischbach: Langes Tal 3
(Ortseingang links)
2. Geisenhöhn: Zum Schulberg
(Dorfplatz Ortsmitte)
3. Gethles: An der Hauptstraße 18
(Alte Schule)
4. Gottfriedsberg: Ecke Neue Dorfstr./Am
Brunnengrund (Ortsmitte)
5. Heckengereuth Am Bergsee (Gegenüber Alte
Schule)
6. Ratscher: Hauptstr. 24
(Vereinshaus Alte Schule)
7. Rappelsdorf: Alte Dorfstr. 3
(Vereinshaus Alte Schule)

OT Nahetal-Waldau:

8. Hinternah: Alte Hauptstraße 18
(chem. Rathaus)
9. Oberrod: Schleusinger Str.
(Grünanlage)
10. Schleusingerneundorf: Metzenbach 1
(Feuerwehrgerätehaus)
11. Silbach: Dorfstr. 10a
(Feuerwehrgerätehaus)
12. Waldau: Mühlenstr. 10 (chem.
Gemeindeamt)

OT St. Kilian:

13. Altendambach: Dambachtal 48 (chem.
Gemeindeamt)
14. Breitenbach: Zum Vessertal 101
(Kindergarten)
15. Erlau: Erlauer Hauptstraße 50
(Park/Feuerwehrgerätehaus)
16. Hirschbach: Im Erletal 11
(Bushaltestelle)
17. St. Kilian: Kilianstr. 2
(Feuerwehrgerätehaus)

§ 18

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 19

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.06.2005 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom

Schleusingen, den 12.09.2018

gez.

Thomas Franz

- Siegel -

Beauftragter

Stadt Schleusingen

Mit Schreiben vom 11.09.2018 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich genehmigt.

Schleusingen, den 12.09.2018

gez.

Thomas Franz

- Siegel -

Beauftragter

Stadt Schleusingen

Hinweise zum Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung

Entsprechend den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) hat jeder Einwohner die Möglichkeit Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben, dieser gilt dann bis zum Widerruf.

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG iVm § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentliche-rechtliche Religionsgemeinschaft, der die Person nicht selbst angehört, sondern deren Familienangehörige**
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG)
3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen** (§ 50 Abs. 5 BMG)
4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
(§ 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG)
5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
(§ 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG)

Der Widerspruch kann ohne Angaben von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Pass- und Meldebehörde in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9 erfolgen.

Ende amtlicher Teil

IMPRESSUM:	<i>Schleusinger Amtsblatt</i>
Herausgeber und Vertrieb:	Stadtverwaltung Schleusingen; Markt 9, 98553 Schleusingen, Tel.: 036841-347-12
Redaktion:	Carmen Imber, Stadtverwaltung Schleusingen
Internet:	www.schleusingen.de ; rathaus@schleusingen.de
Geltungsbereich:	Stadt Schleusingen
Druck:	DRUCKZENTRUM SCHLEUSINGEN 98553 Schleusingen, An der Schleuse 2 Tel.: 036841-41019, www.druckzentrum-schleusingen.de
Bezugsmöglichkeit:	Homepage der Stadt Schleusingen www.schleusingen.de und es liegt als Druckausgabe im Rathaus/Rezeption zur Ausgabe bereit
Einzelbezug:	Über die Stadt Schleusingen zum Preis von 1,50 EUR pro Ausgabe möglich.
Erscheinungsweise:	1.300 Exemplare

Glückwünsche den Geburtstagsjubilaren im September 2018**zum 70. Geburtstag**

- am 01.09. Herr Volkmar Wunderlich, OT Erlau
- am 05.09. Herr Gerhard Zielak, Schleusingen
- am 06.09. Frau Herta Schellenberger, OT Heckengereuth
- am 09.09. Herr Hans-Joachim Lindner, OT Rappelsdorf
- am 09.09. Frau Rosemarie Enke, OT Hinternah
- am 09.09. Frau Siglinde Henke, Schleusingen
- am 17.09. Herr Albert Walter, Schleusingen
- am 19.09. Frau Monika Bergner, OT Breitenbach
- am 21.09. Frau Rosika Hoffmann, OT Schleusingerneundorf
- am 22.09. Herr Klaus-Peter Heinrich, Schleusingen
- am 25.09. Herr Karl-Heinz Bahnemann, OT Altendambach
- am 26.09. Frau Angelika Wengeroth, OT Hinternah
- am 28.09. Frau Rosemarie Roßteuscher, Schleusingen
- am 30.09. Herr Bernd Pfeufer, OT Erlau
- am 30.09. Frau Renate Roßbach, OT Silbach

zum 75. Geburtstag

- am 07.09. Herr Wolfgang Pfeufer, OT Waldau
- am 10.09. Frau Renate Fabig, OT Breitenbach
- am 16.09. Frau Christel Reinhardt, OT Gethles
- am 23.09. Frau Elfi Weisheit, OT Rappelsdorf
- am 24.09. Frau Ingrid Amberg, Schleusingen
- am 26.09. Frau Annelie Reimhardt, OT Gethles
- am 26.09. Frau Renate Walter, OT Altendambach
- am 28.09. Frau Ingrid Heß, OT Geisenhöhn
- am 29.09. Frau Helga Haberkorn, Schleusingen

zum 80. Geburtstag

- am 03.09. Frau Ida Melichar, Schleusingen
- am 04.09. Frau Hilde Kühner, OT Breitenbach
- am 10.09. Herrn Hans Leipold, Schleusingen
- am 14.09. Herrn Herbert Schaaf, Schleusingen
- am 15.09. Frau Renate Kühner, OT Breitenbach
- am 17.09. Herr Otto Höhne, Schleusingen
- am 18.09. Herr Klaus Langert, OT Schleusingerneundorf
- am 18.09. Frau Hannelore Bernhardt, OT Gethles
- am 22.09. Herr Roland Kolb, Schleusingen
- am 24.09. Herr Ralf Amberg, Schleusingen

zum 85. Geburtstag

- am 09.09. Herr Willy Häusl, Schleusingen
- am 14.09. Frau Wiltrud Hotop, Schleusingen
- am 24.09. Herr Gerhard Albertus, OT Erlau

zum 90. Geburtstag

- am 26.09. Herr Manfred Kirchner, Schleusingen

zum 95. Geburtstag

- am 10.09. Frau Frieda Weser, OT Waldau



Net.kommt!

Highspeed-Internet aus Thüringen

100 Mbit/s
ab 19,95 EUR
TV Option
2018-2019

SIE HABEN FRAGEN ZU UNSEREN PRODUKTEN?
Ich berate Sie gern!

Hans-Dieter Voigt
Gebietsbeauftragter
Thüringer Netkom GmbH

T 0361 652 5720
M 0151 1614 1245
E Hans-Dieter.Voigt@netkom.de

IHR PERSÖNLICHER ANSPRECHPARTNER!

www.netkom.de**Zum Geburtstag im Oktober 2018 herzliche Glückwünsche****zum 70. Geburtstag**

- am 02.10. Herr Wolfgang Tepler, OT Ratscher
- am 03.10. Herr Manfred Anschütz, OT Altendambach
- am 05.10. Frau Ingrid Fitz, OT Hinternah
- am 05.10. Frau Christel Baumann, OT Breitenbach
- am 08.10. Herr Wolfgang Siegler, Schleusingen
- am 12.10. Frau Angelika Kirsch, Schleusingen
- am 16.10. Herr Wolfgang Voigt, Schleusingen
- am 18.10. Frau Rotraud Becker, OT Altendambach
- am 26.10. Herr Dieter Lenz, OT Ratscher

zum 75. Geburtstag

- am 01.10. Frau Anneliese Edelman, OT Waldau
- am 01.10. Frau Helga Müller, Schleusingen
- am 09.10. Herr Heinz Heerlein, Schleusingen
- am 11.10. Herr Peter Hopf, OT Altendambach
- am 16.10. Frau Gisela Fritz, OT Erlau
- am 16.10. Herr Gerhard König, Schleusingen
- am 17.10. Frau Adelheid Hiltmann, OT Schleusingerneundorf
- am 29.10. Herr Martin Hoffmann, OT Waldau
- am 29.10. Herr Bernd Kurch, OT Erlau

zum 80. Geburtstag

- am 01.10. Frau Margot Meier, OT Erlau
- am 02.10. Herr Jürgen Rehmer, Schleusingen
- am 09.10. Herr Horst Brauner, Schleusingen
- am 11.10. Frau Renate Hofmann, OT Altendambach
- am 14.10. Herr Klaus Brückner, OT Waldau
- am 14.10. Frau Hildegard Hanf, OT Hinternah
- am 15.10. Frau Isolde Weißbrodt, OT Gethles
- am 21.10. Herr Heiner Liebig, Schleusingen

zum 85. Geburtstag

- am 09.10. Herr Willy Wiener, Schleusingen
- am 13.10. Herr Werner Wronkowitz, Schleusingen
- am 21.10. Herr Herbert Blaschek, Schleusingen
- am 27.10. Frau Renate Schlott, OT Erlau

zum 90. Geburtstag

- am 06.10. Herr Günther Heß, OT Gethles
- am 20.10. Frau Lieselotte Gleichmann, Schleusingen

zum 95. Geburtstag

- am 10.10. Frau Marie Luther, Schleusingen
- am 19.10. Herr Fritz Mahr, Schleusingen

Allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schleusingen nochmals zur Kenntnis:

Das „Schleusinger Amtsblatt“ liegt wie folgt zur Mitnahme aus:

- Rathaus Schleusingen, Rezeption, Markt 9
- Kindergartenverein Schleusingen e. V., Gartenstr. 19
- Schleusinger MediaService, Bahnhofstr.24, Schleusingen
- „Genuss pur“ Stockmann, Bahnhofstr.22, Schleusingen
- Bäckerei Scheidig, Bertholdstr. 21, Schleusingen
- Fleischerei Fratzscher, Bertholdstr. 5 Schleusingen
- Nahkauf Elfi Stahl, Markt 19, Schleusingen
- Bäckerei Salzmann im OT Erlau
- Cafe Orban im OT Hirschbach
- Friseur Susann Lenz im OT Breitenbach
- Tankstelle im OT Hinternah
- Kindergarten im OT Hinternah
- Einkaufscek Eppler im OT Hinternah
- Bäckerei Fiedler im OT Hinternah
- Bäckerei Fiedler im OT Waldau
- Tankstelle im OT Waldau
- Henry Baurock-Angelbedarf, OT Schleusingerneundorf

Übergabe Fördermittelbescheid zur Sanierung des Henneberg-Stadions Schleusingen am 20.08.2018 durch den Thür. Bildungsminister Helmut Holter – für die Gesamtmaßnahme sind zur Sanierung der Laufbahn und des Kunstrasenplatzes Kosten von ca. 375 T€ durch die Stadt geplant



Neues aus dem Kindergarten Hinternah!

Die Waldwoche der Spatzen- und Bärenkinder geht in die zweite Runde. Beide Gruppen aus dem Spatzennest Hinternah freuen sich schon sehr auf die täglichen Highlights in der freien Natur. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich, für die informative und anschauliche Präsentation rund um den Wald, bei Frau und Herrn Blaurock aus Hinternah bedanken! Ein weiteres großes Dankeschön geht an Nico's Imbiss aus Waldau. Er lieferte nicht nur die leckeren Nudeln mit Bolognese Sauce für 36 Kinder auf den Mühlberg, sondern er sponserte auch das Mittagessen für die Waldkinder!



**Schuleinführung in der Grundschule Hinternah am 11.08.2018
16 Kinder wurden eingeschult (re: Frau Döhler, li. Frau Sieder)**



Glückwünsche zur Diamantenen Hochzeit von Rosel u. Walter Maak, Hinternah am 29.08.2018



Übergabe der sanierten Koppengasse am 1.8.2018 in Hinternah



Übergabe 1. BA Mehrgenerationenpark in Hinternah am 22.8.2018

